

Mandanteninformation 2/ 2019

1. Umsatzsteuerrecht Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Nach derzeitiger Regelung ist ein Unternehmer dann **nicht umsatzsteuerpflichtiger Kleinunternehmer**, wenn seine Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000,00 € nicht übersteigen werden. D. h. wenn Sie im Jahr 2019 einen Umsatz von 17.000,00 € generieren und im Jahr 2020 voraussichtlich nicht mehr als 50.000,00 € haben, bleiben Sie Kleinunternehmer und müssen keine Umsatzsteuer ausweisen und zahlen.

Der Gesetzgeber hat nun die Grenze von 17.500,00 € **ab dem Jahr 2020 auf 22.000,00 € angehoben**. D. h. wenn Sie im Jahr 2020 Umsätze von unter 22.000,00 € erzielen und voraussichtlich im Jahr 2021 nicht mehr als 50.000,00 € vereinnahmen werden, bleiben Sie weiterhin Kleinunternehmer.

2. Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Bisher lag die Festsetzung eines Verspätungszuschlages wegen der verspäteten Einreichung von Steuererklärungen als „Kann-Vorschrift“ im Ermessen des Finanzamtes. Dies hat sich ab dem Jahr 2020 geändert.

Danach ist das Finanzamt verpflichtet, einen **Verspätungszuschlag zwingend** zu erheben (§ 152 AO). Wenn die Steuererklärung **nicht fristgerecht eingereicht** wird, beträgt der festzusetzende Verspätungszuschlag grundsätzlich **0,25 % der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der Verspätung** – mindestens aber 25,00 €.

Wir als Steuerberater haben für die Abgabe Ihrer Steuererklärung 2018 eine Frist bis Ende Februar 2020. Sollte die Steuererklärung also im März 2020 beim Finanzamt eingehen, wird zwingend ein Verspätungszuschlag fällig.

Dies gilt nicht, wenn die zu zahlende Steuer nicht höher ist als die festgesetzten Vorauszahlungen.

3. Ertragsteuerliche Behandlung von Heil- und Heilhilfsberufen

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum 20.11.2019 ein Schreiben herausgegeben und in diesem Schreiben klargestellt, welche Tätigkeiten eines Heil- oder Heilhilfsberufs Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen.

Dies als Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), die ja anders als die Freiberufler Gewerbesteuer zahlen müssen. Vergleichbare Berufsgruppen, die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen, sind:

- Altenpfleger, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
- Diätassistenten
- Ergotherapeuten

- Fußpfleger, medizinische
- Hebammen/Entbindungspfleger
- Krankenpfleger/Krankenschwestern, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt
- Logopäden
- staatlich geprüfte Masseur, Heilmasseur, soweit diese nicht lediglich oder überwiegend kosmetische oder Schönheitsmassagen durchführen
- medizinische Bademeister, soweit diese auch zur Feststellung des Krankheitsbefunds tätig werden oder persönliche Heilbehandlungen am Körper des Patienten vornehmen
- medizinisch-technische Assistenten
- Orthoptisten
- Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Podologen
- Rettungsassistenten
- Zahnpraktiker

Dieses Schreiben des Bundesfinanzministers erging im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

4. Mietwohnungsneubau / steuerliche Vergünstigung

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaues ist ab August 2019 in Kraft getreten. Seit August 2019 können Investoren nun den neuen § 7 b EStG in der Abschreibung für Investitionen in neue oder in bestehende Gebäude in Anspruch nehmen.

Die Sonder-AfA beträgt im Jahr der Anschaffung / Herstellung der Immobilie sowie in den drei folgenden Kalenderjahren bis zu 5 % der förderfähigen Kosten jährlich. Diese Sonderabschreibung wird zusätzlich zu den Jahren / AfA (2 %) gewährt.

Die Wohnungen oder Gebäude müssen zehn Jahre dauerhaft zu Wohnzwecken vermietet werden. Eine Eigennutzung ist damit ebenso ausgeschlossen wie eine Nutzung als Ferienwohnung. Der Bauantrag oder die Bauanzeige muss nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt werden. Des Weiteren gibt es mehrere einschränkende Bedingungen. Gerne beraten wir Sie im Einzelnen.

Auch in 2019 verzichten wir darauf, Ihnen eine Karte mit Weihnachts- und Neujahreswünschen zu schicken und werden stattdessen wiederum an Ärzte ohne Grenzen e. V. spenden.

Ein herzliches Dankeschön für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen. Für die kommenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie eine schöne und friedliche Zeit sowie einen guten, gesunden Start ins neue Jahr.

Beachten Sie bitte, dass wir bis zum 23.12.19 und ab 2.1.20 wieder erreichbar sind.

Ihr
Friedhelm Gehrman
und Team